

18. Kann die Genossenschaft die Rechtsgültigkeit von Beschlüssen ihres statutenmäßig bestellten Vorstandes deshalb bestreiten, weil der durch §. 23 des Genossenschaftsgesetzes vorgeschriebene Eintrag ins Genossenschaftsregister nicht stattgefunden hat?

II. Civilsenat. Urth. v. 11. Mai 1883 i. S. W. (Bekl.) w. Mittelrhein. Bank (Kl.). Rep. II. 114/82.

I. Handelsgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

In dem Fallimente der Gewerbehalle zu K., eingetragene Genossenschaft, machte die Mittelrheinische Bank eine Forderung von 29 667 M geltend, die seitens des Syndiks bestritten wurde.

Die Gläubigerin stützte ihre Forderung hauptsächlich auf einen Beschluß des Vorstandes der beklagten Genossenschaft vom 10. Juni 1873, gemäß dessen das Konto der Mitglieder der Genossenschaft bei der Mittelrheinischen Bank für Rechnung der Genossenschaft geführt werden sollte. In zwei Instanzen wurde die Forderung anerkannt, der eingelegte Kassationsrekurs aber verworfen aus folgenden

Gründen:

„In Erwägung, daß gerügt ist, der Appellationsrichter habe, indem er den Vorstandsbeschluß vom 10. Juni 1873 trotz Mangel des nach §. 23 des Genossenschaftsgesetzes erforderlichen Eintrages, als rechtsgültig erachtete, die bezeichneten Bestimmungen dieses Gesetzes verlegt, während nicht bestritten wird, daß, die Rechtsgültigkeit jenes Beschlusses vorausgesetzt, die angefochtene Entscheidung gerechtfertigt sein würde;

daß besagte Rüge jedoch unbegründet erscheint.

In Erwägung, daß die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes über Rechte und Pflichten des Vorstandes der Genossenschaft, insbesondere über dessen Befugnis, die Genossenschaft Dritten gegenüber zu vertreten, den entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften nachgebildet sind, wie denn die in vorliegender Sache maßgebenden §§. 17—23 des Genossenschaftsgesetzes, den Inhalt der Artt. 227—233 H.G.B. fast wortgetreu wiedergeben;

daß daher zunächst die Grundsätze des Handelsgesetzbuches, denen sich das Genossenschaftsgesetz anschließen wollte, zu erörtern sind;

daß nach dem Systeme des Handelsgesetzbuches die Einträge ins Handelsregister, abgesehen von besonderen Fällen (Artt. 178, 198, 211 H.G.B.), nicht bestimmt sind, den einzutragenden Vorgängen Rechtswirksamkeit zu verleihen, sondern nur ihnen die im Interesse des Verkehrs erforderliche Oeffenkundigkeit zu verschaffen, weshalb denn auch das Gesetz es nötig fand, die Befolgung seiner Vorschriften durch Androhung von Ordnungsstrafen zu sichern und an den Mangel des Eintrages nur Rechtsfolgen zu Gunsten gutgläubiger Dritter knüpfte (Artt. 25, 46 H.G.B.);

daß dies nach Art. 233 H.G.B. insbesondere auch für Einträge, welche Änderungen des Vorstandes der Aktiengesellschaft betreffen, gilt, daher zweifellos die Vertretungsbefugnisse eines neu bestellten Vorstandes auch ohne Eintrag im Handelsregister bestehen und der Mangel dieses Eintrages wohl zur Folge haben kann, daß die Aktiengesellschaft Rechtshandlungen, welche der frühere, noch im Handelsregister eingetragene Vorstand unbefugterweise vornimmt, gegen sich gelten lassen muß, nie aber, daß sie berechtigt ist, dasjenige, was ihr statutenmäßig bestellter Vorstand innerhalb der ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse gethan, als sie nicht verpflichtend abzulehnen;

daß demgemäß auch die Bestimmung in Art. 231 Abs. 2 H.G.B., nach welcher die im Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzten Beschränkungen der Befugnisse des Vorstandes dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung haben, der Aktiengesellschaft gegenüber volle Geltung hat, mag die Änderung des Vorstandes eingetragen sein oder nicht;

daß die vorerörterten Grundsätze auch für die Genossenschaft gelten müssen, da in §. 23 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes die Folgen, welche sich an den Eintrag, bezw. Nichteintrag von Änderungen des Vorstandes knüpfen, ganz übereinstimmend mit Art. 233 Abs. 2 H.G.B. geregelt sind, auch die in Art. 233 Abs. 1 a. a. O. enthaltene Androhung einer Ordnungsstrafe sich in der allgemeinen Bestimmung von §. 66 des Genossenschaftsgesetzes findet und eine Absicht, an den bezüglichen Grundsätzen des Handelsgesetzbuches irgend etwas zu ändern, nirgends ersichtlich ist;

daß insbesondere es ohne Belang erscheint, wenn in §. 4 des Genossenschaftsgesetzes, abweichend von Art. 210 H.G.B., bestimmt ist, es müsse der im Genossenschaftsregister zu veröffentliche Auszug aus

dem Gesellschaftsvertrage auch Namen und Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder enthalten, da hieraus jedenfalls für den in §. 23 a. a. D. vorgesehenen Fall der Änderung des Vorstandes nichts gefolgert werden könnte.“ . . .

19. 1. Ist nach gemeinem deutschen Rechte die öffentliche Bekanntmachung der Verträge, durch welche Ehegatten die gesetzlich eintretende allgemeine Gütergemeinschaft ausschließen, erforderlich?

2. Anwendung des §. 44 R.D. auf Forderungen der Ehefrau aus partikulärer Gütergemeinschaft. Gewährt die Anrufung der weiblichen Freiheiten nach württembergischem Rechte der Ehefrau ein Absonderungsrecht im Konkurse ihres Ehemannes?

III. Civilsenat. Ur. v. 29. Mai 1883 i. S. L. (Kl.) w. L. 'sche Konkursmasse (Bekl.). Rep. III. 407/82.

I. Landgericht Hechingen.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

„Nach der Feststellung des Berufungsrichters hat sich die Klägerin am 30. Juli 1855 mit dem zu Haigerloch wohnhaften Handelsmanne D. L. verheiratet. Über das Vermögen des letzteren ist nach dem 1. Oktober 1879 Konkurs eröffnet. In Haigerloch gilt allgemeine Gütergemeinschaft. Klägerin behauptet jedoch, daß sie durch Dotalverträge vom Jahre 1852 und 9. Juni 1854 mit ihrem Ehemanne den Ausschluß der Gütergemeinschaft verabredet, und sich dem in Württemberg geltenden ehelichen Güterrechte unterworfen habe. Gemäß diesem Rechte ruft sie die weiblichen Freiheiten an, und verlangt von der Konkursmasse Aussonderung ihres noch in Natur vorhandenen Einbringens (bezw. Erstattung des Erlöses desselben) und Absonderung wegen der verbrauchten Barillaten an dem in der Konkursmasse befindlichen errungenschaftlichen Vermögen.

Der Streit hinsichtlich des Aussonderungsanspruches ist durch die nicht angefochtene Entscheidung des Berufungsrichters erledigt. Den

Absonderungsanspruch hat der erste Richter aus dem Grunde zurückgewiesen, weil nach einem in Hohenzollern bestehenden Gewohnheitsrechte Verträge, durch welche für Eheleute die gesetzlich eintretende Gütergemeinschaft ausgeschlossen werden soll, der öffentlichen Bekanntmachung bedürfen und eine solche nicht stattgefunden hat. Der Berufungsrichter verwirft diesen Entscheidungsgrund. Er stellt auf Grund der von ihm näher dargelegten Beweisaufnahme fest, daß sich das vom ersten Richter angenommene Gewohnheitsrecht in Hohenzollern nicht gebildet hat. Er erwägt weiter, daß nach gemeinem deutschen Rechte Verträge über Ausschließung der Gütergemeinschaft nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden brauchen, und kommt sonach zu dem Resultate, daß der Anspruch der Klägerin nach württembergischem Rechte zu beurteilen sei. Die Einrede des Beklagten, daß Klägerin die Einbringung eines Inventares veräußert habe, widerlegt er mit dem Bemerkten, daß dies nach württembergischem Rechte nicht erforderlich sei, und die weitere Einrede, daß es sich nicht um eine Forderung der Klägerin, sondern um ein Darlehn ihres Vaters handele, verwirft er unter Hinweis auf den Inhalt der Dotalverträge. Dagegen erachtet er den Absonderungsanspruch der Klägerin für nicht begründet, und setzt sie deshalb mit ihrem Verebringen nur als Gläubigerin der sechsten Rangklasse (R.D. §. 54 Nr. 6) an.

Die von der Klägerin gegen dieses Urteil erhobene Revision erscheint nicht begründet.

Die Grundlage der getroffenen Entscheidung, daß nach gemeinem Rechte den Ehegatten freisteht, das eheliche Güterrecht vertragsmäßig zu bestimmen, und daß Verträge über den Ausschluß der Gütergemeinschaft, um gegen Dritte zu wirken, keiner öffentlichen Bekanntmachung bedürfen, ist nicht ausdrücklich angefochten, und muß auch für richtig gehalten werden.¹ Ebensowenig läßt die Feststellung des Berufungs-

¹ Dafür aus der Litteratur: Wächter, Civil. Archiv Bd. 25 S. 58; Mittermaier, D.Priv.-R. S. 406; Runde, Ehel. Güterrecht S. 165; Gerber, D.Priv.-R. S. 229; Roth, System des D.Priv.-R. Bd. 2. S. 93, Bd. 1.2. S. 33; dagegen: Eichhorn, Einleitung in das D.Priv.-R. S. 307 Note e; Maurenbrecher, D.Priv.-R. 2. Ausg. v. Walter Bd. 2 S. 544; Beseler, D.Priv.-R. S. 142; Phillips, D.Priv.-R. S. 137; Bluntschli, D.Priv.-R. S. 199. — Aus der Praxis dafür: D.M.G. München, Scuffert, Archiv Bd. 31